

## Landkreis Stendal

Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
23.05.2024	Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1 in 39517 Tangerhütte	Dollgraben – Umbau von Wehranlage und naturnahe Gewässergestaltung	Hüselitz	7	div.
			Schönwalde	2	div.
			Tangerhütte	13	div.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Insgesamt sind keine erheblich dauerhaften negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
- Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes.
- Mit dem Vorhaben erfolgt die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, im Zeitraum vom 19.06.2024 bis 19.07.2024.

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem

gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 19.06.2024